

Taxordnung Pflegezentren der Gemeinde Freienbach

Pflegezentrum Pfarrmatte mit Wohngruppe Etzel

Pflegezentrum Roswitha mit Wohngruppe Ufnau

Gültig 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner¹ der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach.

2. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

- der Pensionstaxe inkl. Betreuung (vgl. Kapitel 3)
- den Pflegekosten gemäss KVG² (vgl. Kapitel 4)
- den Mittel- und Gegenständen für die Pflege (vgl. Kapitel 5) sowie
- den Zusatzleistungen (vgl. Kapitel 6).

Die Taxen berechnen sich nach den Betriebskosten der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach und werden jeweils im Herbst für das kommende Jahr definiert und verabschiedet. Eine Taxänderung wird spätestens per 30. November kommuniziert.

3. Pensionstaxen inkl. Betreuung

3.1 Langzeitaufenthalt

In der **Pensionstaxe** sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Mehrbettzimmer mit Nasszelle, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Schrank, Kellerschrank, Grundbeleuchtung im Zimmer Vollpension inkl. alkoholfreie Heissgetränke sowie Mineralwasser
- Bett- und Frottierwäsche sowie Besorgen dieser Wäsche
- Erledigung der maschinenwaschbaren, mit Namen gekennzeichneten Privatwäsche
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- WLAN-Nutzung, Heizung, Strom, Wasser

Die Zimmerpreise richten sich nach Grösse, Komfort und Lage des Zimmers und gelten für beide Häuser (Pfarrmatte und Roswitha) gleich. Die Zimmerpreise gemäss vorliegender Taxordnung kommen bei einem Bewohner- und/oder Zimmerwechsel zur Anwendung.

Pensionstaxen (inkl. Betreuung)	
Einzelzimmer	CHF 171.00 – 195.00
Zweibettzimmer	CHF 171.00

Folgende Zuschläge werden verrechnet.

Zuschläge	
Für Bewohner des Kantons Schwyz, sofern nicht in Freienbach wohnhaft	CHF 15.00
Für Bewohner ausserhalb Kantons Schwyz wohnhaft	CHF 25.00
Betreuungszuschlag für Bewohner Wohngruppe Etzel und Ufnau (Demenzabteilung)	CHF 25.00
Zuschlag für Alleinbenützung Doppelzimmer	CHF 60.00

Pensionstaxen und Zuschläge gelten jeweils pro Tag und Person, inkl. Ein- und Austrittstag.

In der Pensionstaxe sind insbesondere folgende Leistungen **nicht** eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel und Medikamente
- Pflegematerial nach persönlichem Aufwand

¹ Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

² KVG = Bundesgesetz über die Krankenversicherung

- Therapieformen wie Physiotherapie, Ergotherapie etc.
- Sonderkostformen auf Wunsch (ohne ärztliche Verordnung)
- Getränke, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Verpflegung von Gästen sowie Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffeur, Pediküre, Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche
- Privathaftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Fahrdienste/Transporte
- Instandstellungskosten bei verursachten Schäden

In der **Betreuung** inbegriffen sind (Auszug, nicht abschliessend):

- Einführung und Unterstützung beim Einleben, im Alltag und bei Änderungen der Tagesstruktur und -gestaltung
- Angebote zur Freizeitgestaltung/Koordination zwischen den verschiedenen Angeboten und den Bewohnern
- Aktivierungsanlässe, Feste, Unterhaltungen und Veranstaltungen, die allen Bewohnern angeboten werden
- Pflege- und Betreuung während 24 Stunden durch ständige Präsenz
- Schnittstellenmanagement (Termine bei Ärzten, Therapie, Angehörigen, Freiwilligen etc.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen und während der Sterbephase
- Zur Verfügung stellen von Rollatoren und Rollstühlen

3.2 Kurzaufenthalt (Ferienvertrag)

Die Pensions- und Betreuungsleistungen gelten analog dem Langzeitaufenthalt.

Die Ferienzimmer sind möbliert und mit einem TV-Gerät ausgestattet. Die Endreinigung ist im Zimmerpreis inbegriffen.

Der Mindestaufenthalt beträgt grundsätzlich 21 Tage, ein Ferienvertrag kann längstens für 90 Tage abgeschlossen werden. Die Zimmer werden nach Verfügbarkeit zugewiesen. Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet.

Die Zimmerpreise richten sich nach Grösse, Komfort und Lage des Zimmers und gelten für beide Häuser (Pfarrmatte und Roswitha) gleich.

Für Kurzaufenthalte werden ~~gegebenenfalls~~ folgende Zuschläge pro Tag und Person verrechnet:

Zuschläge Kurzaufenthalt	
Für Bewohner der Gemeinde Freienbach	CHF 15.00
Für Bewohner des Kantons Schwyz sofern nicht in Freienbach wohnhaft	CHF 30.00
Für Bewohner ausserhalb Kantons Schwyz wohnhaft	CHF 40.00
Betreuungszuschlag für Bewohner Wohngruppe Etzel und Ufnau (Demenzabteilung)	CHF 35.00
Zuschlag für Alleinbenützung Doppelzimmer	CHF 60.00

4. Pflegekosten

4.1 Pflegetarif

Die KLV³-pflichtigen Leistungen für Pflegemassnahmen werden ab 2026 mit RAI⁴ erfasst. Die Einstufung erfolgt ca. zwei Wochen nach dem Eintritt, anschliessend zweimal jährlich. Eine Zwischeneinstufung erfolgt dann, wenn eine Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt.

Pflege- stufe	Pflegeauf- wand pro Tag in Minuten	Total Kos- ten in CHF	Anteil Versi- cherer in CHF	Anteil Öffent- liche Hand ⁵ in CHF	Anteil Bewoh- ner ⁶ in CHF
Rai 1	1 – 20	18.50	9.60	0.00	8.90
Rai 2	21 – 40	52.10	19.20	9.90	23.00
Rai 3	41 – 60	85.70	28.80	33.90	23.00
Rai 4	61 – 80	119.30	38.40	57.90	23.00
Rai 5	81 – 100	152.90	48.00	81.90	23.00
Rai 6	101 – 120	186.50	57.60	105.90	23.00
Rai 7	121 – 140	220.10	67.20	129.90	23.00
Rai 8	141 – 160	253.70	76.80	153.90	23.00
Rai 9	161 – 180	287.30	86.40	177.90	23.00
Rai 10	181 – 200	320.90	96.00	201.90	23.00
Rai 11	201 – 220	354.50	105.60	225.90	23.00
Rai 12	221+	388.10	115.20	249.90	23.00

(Grundlage der Berechnung: Kosten pro Pflegestunde CHF 100.80 / Minute CHF 1.68 gemäss Bewilligung des Tarifs durch den Kanton Schwyz vom 10. Juni 2025).

4.2 Ungedeckte ausserkantonale Pflegekosten aus der öffentlichen Hand

Sofern bei ausserkantonalen Bewohnern (Zuzug nicht aus dem Kanton Schwyz) der jeweilige kantonale Tarif von der öffentlichen Hand den analogen Tarifanteil der Pflegezentren Freienbach nicht deckt, muss die Differenz vom Bewohnenden getragen werden.

Ist der ausserkantonale Tarif höher als der Tarif der Pflegezentren, wird dem Bewohnenden dennoch der niedrigere Tarif der Pflegezentren Freienbach verrechnet.

4.3 Zusatzkosten bei komplexem Pflegeaufwand

Pflegekosten für komplexe Pflegesituationen können die Kostenbeiträge der Pflegestufe 12 von 220 Minuten pro Tag im Einzelfall überschreiten.

Diese Mehrkosten werden ab der 221 Minute (über 3.7 Stunden) Pflegeaufwand pro Tag der Wohn-gemeinde des Bewohners mit dem aktuellen Pflegetaxwert direkt in Rechnung gestellt.

5. Mittel- und Gegenstände für die Pflege

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung regelt mit der "Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL)", welche Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OPK) übernommen werden. Nicht durch MiGeL abgedeckte Leistungen sind durch die Bewohner selber zu tragen.

Die Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

6. Zusatzleistungen

Folgende Zusatzleistungen werden nach Inanspruchnahme verrechnet:

Administrationsgebühr Eintritt (Administration/Abklärungen/Beschriftung Wäsche/ Einrichtung Zimmer-Technik)	CHF	450.00	Pauschal bei Eintritt
Ausserordentlicher Aufwand Bettwäsche	CHF	25.00	pro Wechsel
Näh- und Flickarbeiten persönliche Wäsche	CHF	65.00	pro Stunde

³ KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung (Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung); regelt u.a. die Pflegestufen

⁴ RAI = BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem

⁵ Die sog. "Restfinanzierung" regelt der Kanton mit den Gemeinden.

⁶ Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Betrags der Versicherer (20% von CHF 115.20 = CHF 23.04)

Telefonanschluss inkl. Gebühren			
Innerhalb der Schweiz	CHF	20.00	Pauschal pro Monat
Innerhalb Europa	CHF	22.00	Pauschal pro Monat
Für weltweite Gespräche gilt der Europapreis inkl. Verbindungsnachweise Telefongespräche			
Internetanschluss in der Roswitha (LAN)	CHF	15.00	pro Monat
TV-Anschluss	CHF	13.00	pro Monat
Miete Fernsehgerät	CHF	25.00	pro Monat
Miete Kopfhörer für Fernsehgerät	CHF	10.00	pro Monat
Miete Elektromobil-Parkplatz in Tiefgarage	CHF	25.00	pro Monat (inkl. Stromkosten)
Aufwand technischer Dienst (Einrichten Geräte, Reparaturen, Einrichtung, Entsorgung)	CHF	65.00	pro Stunde
Aufwand technischer Support (TV, Handy, Tablet, Computer) höher als 15 Minuten ⁷	CHF	65.00	pro Stunde
Begleitung Termine ausser Haus	CHF	65.00	pro Stunde
Besorgungen aller Art (individueller / einzelner Auftrag)	CHF	65.00	pro Stunde
Transporte/Fahrzeugkosten			
bis 20 Kilometer Distanz	CHF	2.00	} pro km, plus Fahrerkosten CHF 65.00 / Stunde
21-50 Kilometer Distanz	CHF	1.50	
ab 51 Kilometer Distanz	CHF	1.00	
Weiterleiten der Post an Angehörige	CHF	7.50	pro Versand inkl. Porto
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	5.00	pro Mahlzeit
Verlust Badge/Schlüssel	CHF	150.00	pro Einheit
Schlussreinigung Zimmer	CHF	300.00	Pauschal
Ausserordentliche Zimmerreinigung	CHF	65.00	pro Stunde
Leistungen im Todesfall	CHF	450.00	Pauschal
Übernachtung Angehöriger im Bewohner-Zimmer (mit Frühstück)	CHF	70.00	Pro Nacht

7. Minderung der Kosten bei Abwesenheit

Während einer Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.) reduziert sich die Pensionstaxe ab dem 4. Tag um CHF 10.00. Die Pflegekosten werden während der Abwesenheit nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

8. Reservations- und Annullationsbedingungen

8.1 Langzeitaufenthalt

Nach Absprache mit der Zentrumsleitung kann vor dem definitiven Eintritt ein Zimmer reserviert werden. Die Reservationsgebühr beträgt CHF 150.00 pro Tag. Die Reservation des Zimmers gilt als bestätigt, wenn die Vorauszahlung (Punkt 9) einbezahlt wurde.

8.2 Kurzzeitaufenthalt (Ferienvertrag)

Bei Nichtantritt oder bei Annullation kürzer als zwei Wochen vor Aufenthaltsbeginn werden die geplanten Aufenthaltstage mit CHF 150.00 verrechnet.

9. Vorauszahlung / Kautio

Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Kautioneinlage wird nicht verzinst. Bei Rücktritt, Austritt oder Todesfall wird diese mit der Schlussrechnung verrechnet.

Kurzzeitaufenthalt (Ferienvertrag bis 21 Tage)	CHF 5'000.00
Langzeitaufenthalt (sowie Ferienvertrag ab dem 22. Tag)	CHF 10'000.00

Nach definitivem Eintrittsentscheid erfolgt der Rechnungsversand für die Vorauszahlung. Diese ist vor Eintritt zu bezahlen, ansonsten kann der Eintritt abgelehnt werden.

Kann die Vorauszahlung nicht geleistet werden, muss durch den Bewohner bzw. dessen Vertreter bei der Wohnortgemeinde des Bewohners eine subsidiäre Kostengutsprache angefordert werden.

⁷ Technische Hilfe in der Nutzung von Handy, Tablets und Computern sind privat zu organisieren und können grundsätzlich nicht vom Betrieb übernommen werden. Steht keine private Hilfe zur Verfügung, verrechnen wir den Aufwand.

10. Beendigung des Vertrags

10.1 Kündigung des Vertrages (Langzeitaufenthalt)

Wünscht ein Bewohner auszutreten, so hat der Bewohner dies mindestens 30 Tage auf Ende eines Monats vorgängig der Leitung Pflegezentren schriftlich mitzuteilen.

Bei einem vorzeitigen Austritt ist die Pensionstaxe für die Kündigungszeit zu entrichten, ausgenommen bei Wiederbelegung des Bettes.

10.2 Auflösung des Vertrags bei Todesfall

Bei Todesfall gilt das Vertragsverhältnis nach 10 Tagen als aufgelöst. Während dieser Zeit ist die reduzierte Pensionstaxe zu entrichten. Die Pflegekosten werden bis und mit dem Todestag verrechnet.

Das Zimmer ist innerhalb der 10 Tage oder nach Absprache mit der Leitung Pflegezentren durch die Angehörigen zu räumen, nachher ist die Leitung Pflegezentren zur Räumung und Entsorgung berechtigt. Der Aufwand wird in Rechnung gestellt.

11. Besondere Bestimmungen

- Die Pensionstaxen werden per vereinbartem Eintrittsdatum monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt, die Pflegekosten ab dem effektiven Eintrittstag.
- Die Rechnungsstellung erfolgt per LSV jeweils anfangs des Folgemonats. Sollte eine LSV-Belastung nicht möglich sein, wird ab dem zweiten Monat eine Gebühr von CHF 25.00 pro Monat für die Rechnungsabwicklung ohne LSV/Debit Direct fakturiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rechnungen an öffentliche Stellen, mit welchen die Pflegezentren eine Abmachung über eine Kostengutsprache haben.
- Kostensätze für weitere Dienstleistungen, die nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, werden gemäss effektivem Aufwand festgelegt und verrechnet.
- Die Einteilung in die Kategorie Gemeinde-, Bezirk- und Kantonseinwohner sowie Ausserkantonale erfolgt beim Eintritt in das Pflegezentrum Pfarrmatte / Roswitha und bleibt während der ganzen Dauer des Aufenthaltes unverändert.
- Für Abstellplätze von Fahrzeugen wird eine Mietgebühr verrechnet.

12. Ergänzende Dokumente

Ergänzend zu dieser Taxordnung wird auf das Reglement der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach vom 03.11.2014 (GRB vom 14.10.2014) verwiesen.

13. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilfflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Beiträge der öffentlichen Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Verwaltung / Leitung der Pflegezentren berät und unterstützt die Bewohner dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie beispielsweise Kurzzeitpflege, Palliativpflege oder ausserordentlicher Pflegesituationen können aufgrund übergeordneter und gesetzlicher Regelungen wie auch dem effektiven Aufwand entsprechende abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen, resp. individuell vereinbart werden.

8808 Pfäffikon, gemäss GRB 357 vom 26. September 2025

Gemeinderat Freienbach

Guido Cavelti

Esther Reichmuth

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin